

**Die Ansprüche im Feindesland
verwundeter oder erkrankter Kriegs-
teilnehmer an ihre Krankenkassen**

regelt die Verordnung des Bundesrats vom 14. Juni 1916. Nach § 214 der Reichsversicherungsordnung behalten bekanntlich Versicherte, die ihre versicherungspflichtige Beschäftigung verloren und sich nicht freiwillig weiterversichert haben, für die Dauer von drei Wochen den Anspruch auf die Kassenleistungen, wenn sie innerhalb dieser Frist erkranken. Diese Bestimmung ist auch auf Kriegsteilnehmer anzuwenden, die alsbald nach ihrer Einberufung verwundet, erkrankt oder gefallen sind. In den meisten dieser Fälle aber, die vornehmlich sich im Anfang des Krieges ereigneten, konnten die Kriegsteilnehmer oder ihre Angehörigen dennoch keine Ansprüche gegen die Krankenkasse erheben, weil der Kriegsteilnehmer im Feindesland verwundet oder erkrankt war. Demnach § 214 Absatz 3 des Gesetzes fällt der Anspruch fort, wenn das ehemalige Kassenmitglied im Auslande erkrankt oder zu Schaden gekommen ist. Als Ausland mußte aber auch das von unserem Heer besetzte feindliche Land außerhalb der Grenzen unseres Reichs gelten.

Diese für die Verhältnisse des Friedens vernünftige Unterscheidung zwischen Fürsorgefällen im Inland und im Ausland erschien sinnlos und hart in ihrer Anwendung auf die Verwundungen und Erkrankungen im Kriegsdienst. Daher hat der Bundesrat jetzt bestimmt, daß diese Unterscheidung für Kriegsteilnehmer fortfällt, und zwar mit Wirkung vom Ausbruch des Krieges an. Dies gilt auch für die Ersatzen. Für Kriegsteilnehmer, die innerhalb des letzten Jahres vor ihrem Eintritt in den Kriegsdienst in Krankenkassen oder Ersatzkassen auf Grund der Versicherungspflicht mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen versichert gewesen waren und binnen drei Wochen nach ihrem Ausscheiden aus ihrer Kasse im feindlichen Land verwundet, erkrankt oder gefallen sind, können daher die Ansprüche auf die Kassenleistungen der Kasse auch noch nachträglich geltend gemacht werden, und selbst dann, wenn sie schon rechtskräftig abgewiesen waren. Die Anträge sind an die Kasse zu richten, der der Kriegsteilnehmer zuletzt angehört hat. Nur für solche Krankheitsfälle, in denen die Arbeitsunfähigkeit höchstens eine Woche gedauert hat, brauchen die Kassen nicht mehr nachträglich Krankengeld zu zahlen, wenn die Arbeitsunfähigkeit bereits vor dem 16. März 1916 wieder behoben war.